Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Freitag, dem 17.12.2010, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Haushaltsplanentwurf 2011	**FB I/1406/2010**
3	Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes	**FB I/1396/2010**
4	Behandlung des Jahresfehlbetrages 2009	**FB I/1397/2010**
5	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	**FB I/1404/2010**
6	Hundesteuersatzung	**FB I/1364/2010**
7	Antrag der UWG-Fraktion vom 17.11.2010 - Übernahme GEMA Gebühren Kindergärten	**RB/1403/2010**
8	Antrag der Fraktion B90/Grüne: Maßnahmen zur Stromeinsparung	**FB III/1407/2010**
9	Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH	**FB III/1405/2010**
10	Benennung der "Stadtstraße"	**FB III/1348/2010/1**
11	Die städtebaulichen Projekte Hückeswagen - Impulsgeber im Stadterneuerungsprozess	**FB III/1402/2010**
12	Projekte 2010 - Rückblick	
13	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

_____

Bürgermeister Uwe Ufer

Ö 2

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 30.11.2010
Vorlage FB I/1406/2010

TOP	**Betreff** **Haushaltsplanentwurf 2011**
Beschlussentwurf: Der Rat verweist den Haushaltsplanentwurf 2011 mit seinen Anlagen zur Beratung in die Fachausschüsse.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	17.12.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird Ihnen in der Sitzung zugeleitet.

Anmerkungen und Hinweise zum Haushaltsplanentwurf werden vom Bürgermeister in der Sitzung vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Ö 3

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 10.11.2010
Vorlage FB I/1396/2010

TOP	**Betreff** **Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes**

Beschlussentwurf:

1) Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt
   a) die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.044.352,58 €;
   b) dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

2) Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt
   Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes inhaltsgleich mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH vom 01.10.2010 im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des Lageberichtes zum Haushaltsjahr 2009, Seite 10 und 11.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rechnungsprüfungsausschuss	30.11.2010	nicht öffentlich
Rat	17.12.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den allen Ratsmitgliedern vorliegenden Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Ö 4

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 10.11.2010
Vorlage FB I/1397/2010

TOP	**Betreff** **Behandlung des Jahresfehlbetrages 2009**

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt den Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Höhe von 3.044.352,58 € durch
- eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 2.011.362,09 € sowie
- durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.032.990,49 €

zu decken.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rechnungsprüfungsausschuss	30.11.2010	nicht öffentlich
Rat	17.12.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Inhaltlich wird auf den Tagesordnungspunkt "Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes" verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt den Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Höhe von 3.044.352,58 € durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 2.011.362,09 € sowie durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.032.990,49 € zu decken.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Ö 5

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Irina Sohn

Vorlage

Datum: 24.11.2010
Vorlage FB I/1404/2010

TOP	**Betreff** **Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch den Kämmerer gem. §83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	17.12.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Kämmerer genehmigt:

	Konto	**KSt. / Prod. / Auft. / Inv.**	**Bezeichnung**	**FB**	**Bisher verfügbar EUR**	**Mehrbedarf EUR**
1	526900	1.12.11.01	Sonstige Vorräte / Personenstandsangelegenheiten	II	2.300,00	1.700,00

<u>Erläuterungen:</u>

Zu 1: Die Bestuhlung des Trauzimmers war nach mehreren Jahrzehnten vollkommen durchgesessen und defekt. Das Gewebe war zwischenzeitlich stark verschlissen. Die Stühle mussten aufgearbeitet und neu bezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

Zu 1: Minderaufwendungen bei Kto. 542800, Prod. 1.12.13.01 „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten/Statistik“.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Irina Sohn

Ö 6

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiterin: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 21.10.2010
Vorlage FB I/1364/2010

TOP	**Betreff** **Hundesteuersatzung**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Hückeswagen in der vorliegenden Fassung.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2010	öffentlich
Rat	17.12.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung wurde auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW überarbeitet.

Es ergeben sich folgende Änderungen, die teilweise Anpassungen an geltendes Recht beinhalten, teilweise auch nur redaktioneller Art sind:

Satzungsregelung	**Textfassung alt**	**Textfassung neu**
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz, Satz 1	Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam a) nur ein Hund gehalten wird **74** Euro b) zwei Hunde gehalten werden **98** Euro je Hund; c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, **110** Euro je Hund.	Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam a) nur ein Hund gehalten wird **74** Euro b) zwei Hunde gehalten werden **120** Euro je Hund; c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, **180** Euro je Hund.

§ 4 Allgemeine Steuer-ermäßigung	(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Absatz a zu ermäßigen für a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind; b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen; Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. **c) Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebens-unterhalt nach dem Bundes-sozialhilfegesetz** (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach **§ 2 a** zu ermäßigen.	(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach **§ 2** zu ermäßigen für a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind; b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen; Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, **dass** die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. **(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen in Bezug auf ihr Einkommen gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte vermindert.**
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht Absatz 2	Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.	Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Tod des Hundes eintritt oder in dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wird oder abhanden kommt.
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer Absatz 2	Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder **eingegangen** ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Hückeswagen weggezogen ist, bei der Stadt Hückeswagen abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Hückeswagen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der	Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder **verstorben** ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Hückeswagen weggezogen ist, bei der Stadt Hückeswagen abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Hückeswagen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der

	Name und die Anschrift dieser Person **abzugeben**.	Name und die Anschrift dieser Person **anzugeben**.
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer Absatz 5	Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb ge-haltenen Hunde anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. **Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).** Durch das Ausfüllen der Nachweisungen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.	Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. **Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).** Durch das Ausfüllen der Nachweisungen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten 1. Halbsatz	Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NRW.S. 561)**handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig ...	Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 394)**handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig ...
§ 9 Ordnungswidrigkeiten Absatz 2	Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 Ziffern a – f können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl I S. 1302).** Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 KAG ist der Bürgermeister.	Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 Ziffern a – f können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) **in der jeweils gültigen Fassung**. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 KAG ist der Bürgermeister.

Aufgrund der in 2008 durchgeführten Hundebestandsaufnahme stellte sich durch ein Prüfungsverfahren der Kommunalaufsicht heraus, dass die Satzungsregelung in **§ 8 Abs. 5** nicht vollständig geltendem Recht entspricht. Dem genannten Personenkreis wird hier die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung übertragen. Jedoch kann die Form der Auskunftserteilung nicht hinsichtlich ihrer Form festgeschrieben werden in der Art, dass bei mündlichen

Befragungen auch unmittelbar eine mündliche Auskunft erteilt werden muss. Der Auskunftspflichtige kann hier seiner Verpflichtung in jeder Form nach eigener Wahl innerhalb der gesetzten Frist nachkommen.

Aufgrund eines Hinweises im Rahmen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurden die Auswirkungen des Urteils des OVG Münster vom 08.06.2010 geprüft. Lt. diesem Urteil besteht kein Anspruch eines Hilfeempfängers nach dem SGB XII auf teilweisen Erlass der Steuer. Allerdings ist es der Kommune unbenommen, eine entsprechende Regelung zu treffen. Dies wird vom Städtebund nach wie vor empfohlen und ist Inhalt der Mustersatzung von Oktober 2010.

Vorgeschlagen wird aufgrund der Beratung und des Antrages im Haupt- und Finanzausschuss vom 11.11.2010 die Erhöhung der Steuersätze für Hundehalter, die mindestens 2 Hunde halten. Hierdurch wird der ordnungspolitische Zweck der Hundesteuer stärker betont. Der Steuersatz bei Haltung eines Hundes bleibt unverändert.

In Hückeswagen stellt sich Aufteilung der gehaltenen Hunde auf Haushalte wie folgt dar:

Anzahl der Haushalte	**Anzahl der Hunde**
874	1
146	2
43	3 und mehr Hunde

Die Haltung von 3 und mehr Hunden ergibt sich aus folgender Tabelle:

Anzahl Halter	**Anzahl Hunde**
24	3 Hunde
8	4 Hunde
5	5 Hunde
6	6 Hunde
43	

Auf die beigefügte Übersicht, die das Steuerniveau in Nachbarkommunen und im Oberbergischen Kreis abbildet, wird verwiesen.

Anzumerken ist auch, dass die bisherigen Steuersätze seit 1999 unverändert erhoben wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich Mehrerträge im Bereich der Hundesteuer in Höhe von rd. 5.000 €.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Anlagen:
Hundesteuersatzung
Übersicht zur Höhe der Hundesteuer in Nachbarkommunen und im Oberbergischen Kreis

Hundesteuersatzung

der Stadt Hückeswagen vom XX.XX.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NRW) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober I969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung vom 25.11.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer als natürliche Person einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Hückeswagen gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege. Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	74 Euro;
b)	zwei Hunde gehalten werden	120 Euro je Hund;
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden,	180 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3
Steuerbefreiung

(1) Hundehalter, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hückeswagen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird Hundehaltern auf Antrag gewährt für Hunde,

a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

b) die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden und als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4
Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen in Bezug auf ihr Einkommen gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte vermindert.

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Hückeswagen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Hückeswagen schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 (zugelaufener Hund) beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Tod des Hundes eintritt oder in dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wird oder abhanden kommt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Hückeswagen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zu dem Zeitpunkt der Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund in die Stadt Hückeswagen zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Hückeswagen anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Hückeswagen weggezogen ist, bei der Stadt Hückeswagen abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Hückeswagen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt Hückeswagen übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hückeswagen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hückeswagen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 394)handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

d) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Hückeswagen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

e) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

f) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 Ziffern a – f können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 KAG ist der Bürgermeister.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27.04.1998, zuletzt geändert durch die EURO - Einführungsverordnung vom 25.06.2001 außer Kraft.

Hundesteuer der umliegenden Städte und Gemeinden

Stadt/Gemeinde	1 Hund	2 Hunde	ab 3. Hund
Bergneustadt	74,00 €	92,00 €	104,00 €
Burscheid	72,00 €	84,00 €	96,00 €
Engelskirchen	67,44 €	79,80 €	92,04 €
Ennepetal	87,00 €	105,00 €	129,00 €
Gummersbach	66,00 €	78,00 €	90,00 €
Halver	78,00 €	90,00 €	102,00 €
Lindlar	72,00 €	90,00 €	108,00 €
Lüdenscheid	85,20 €	102,00 €	120,00 €
Marienheide	71,00 €	85,00 €	99,00 €
Morsbach	66,00 €	80,00 €	96,00 €
Nümbrecht	70,00 €	85,00 €	155,00 €
Radevormwald	72,00 €	90,00 €	108,00 €
Reichshof	75,00 €	100,00 €	125,00 €
Remscheid	120,00 €	150,00 €	180,00 €
Schwelm	92,00 €	110,00 €	129,00 €
Solingen	114,00 €	138,00 €	156,00 €
Waldbröl	72,00 €	84,00 €	96,00 €
Wermelskirchen	55,20 €	67,20 €	79,20 €
Wiehl	70,20 €	94,80 €	120,00 €
Wipperfürth	78,00 €	102,00 €	138,00 €

Hückeswagen	1 Hund	2 Hunde	3 Hunde
alt:	74,00 €	98,00 €	110,00 €
geplant neu:	74,00 €	120,00 €	180,00 €
Anzahl:	874 Anzahl	146 Anzahl	43 Anzahl
Vergleichskommunen	**1 Hund**	**2 Hunde**	**3 Hunde**
Radevormwald	72,00 €	90,00 €	108,00 €
Reichshof	75,00 €	100,00 €	125,00 €
Remscheid	120,00 €	150,00 €	180,00 €
Schwelm	92,00 €	110,00 €	129,00 €
Solingen	114,00 €	138,00 €	156,00 €
Waldbröl	72,00 €	84,00 €	96,00 €
Wermelskirchen	55,20 €	67,20 €	79,20 €
Wiehl	70,20 €	94,80 €	120,00 €
Wipperfürth	78,00 €	102,00 €	138,00 €
Ohne Aufstellung für Kampfhunde			

				Gesamterträge
Erträge bisher	64.676,00 €	14.308,00 €	4.730,00 €	**83.714,00 €**
Erträge neu	64.676,00 €	17.520,00 €	7.740,00 €	**89.936,00 €**

Hundehalter ab 3 Hunde

Anzahl Halter	Anzahl Hunde
24	3 Hunde
8	4 Hunde
5	5 Hunde
6	6 Hunde
43	

Ö 7

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 23.11.2010
Vorlage RB/1403/2010

TOP	**Betreff** **Antrag der UWG-Fraktion vom 17.11.2010 - Übernahme GEMA Gebühren Kindergärten**
Beschlussentwurf: Bleibt abzuwarten	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	17.12.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der UWG-Fraktion wird verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung:

Die Kindergärten in Hückeswagen befinden sich sämtlich nicht in städtischer Trägerschaft. Aus diesem Grund ist es der Stadt auch nicht möglich, hier GEMA-Gebühren zu übernehmen. Für Schulen in städtischer Trägerschaft gibt es einen entsprechenden Rahmenvertrag des Städte- und Gemeindebundes mit Rabattierungen, die die Stadt auch nutzt. Diese können nicht auf die Kindergärten in privater Trägerschaft übertragen werden.

Im Übrigen handelt es sich bei den genannten Gebühren um Kosten, die bei Kopien von geschützten Werken – wie z.B. auch bei Schulbüchern u.ä. – anfallen und an die VG Musikedition zu entrichten sind. Die GEMA tritt hier nur als Dienstleister für die VG Musikedition auf. Das Singen der Lieder ist bei der Gebührenpflicht nicht angesprochen.

Die Gebührenpflicht für das Kopieren tritt aber auch nur dann ein, wenn entweder das Lied oder die Bearbeitung noch nicht älter als 70 Jahre ist. Die meisten bekannten Lieder, die zu den Feiertagen gesungen werden, sind in der Regel deutlich älter. Hier ist nur dann eine Gebühr zu entrichten, wenn der Text aus einem geschützten Liederbuch, z.B. mit Notenarrangement kopiert wird. Selbstgeschriebene Texte ohne Noten können hingegen beliebig kopiert werden, wenn Sie auf einem alten Werk ohne Urheberrechtsschutz beruhen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der UWG-Fraktion vom 17.11.2010

Ö 7

UWG-Fraktion

- Unabhängige Wählergemeinschaft –
Hückeswagen e.V.

UWG Fraktion – Beethovenstr. 8 – 42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 17.11.10

Stadt Hückeswagen
Herrn Bürgermeister Uwe Ufer

per mail

Antrag zum Thema Gema-Gebühren

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BM berichtete am Mittwoch, dem 10.11.2010, im überregionalen Teil "Land & Leute", dass die GEMA zurzeit verstärkt Kindergärten kontrolliert, um Gebühren für Karnevals-, Oster-, Martins- und Weihnachtslieder einzutreiben. Aufgrund dieses Berichts gab es dann am gleichen und den folgenden Tagen bei den Martinssingen plötzlich keine Noten und Texte für die Eltern zum Mitsingen mehr. Denn leider sind die Kindergärten, die durch das KIBIZ schon genug gebeutelt sind, finanziell nicht in der Lage, die GEMA-Gebühren zu stemmen. Dies ist in unseren Augen ein unhaltbarer Zustand.

Bürgermeister, Verwaltung und Rat haben sich bisher so gut für die Belange der Kinder allgemein eingesetzt, dass mittlerweile Hückeswagen über seine Grenzen hinaus als kinderfreundliche Stadt bekannt ist. Hier nun besteht die Chance, für wenig Geld ein weiteres Zeichen zu setzen:

Die UWG-Fraktion beantragt hiermit, dass die Stadt Hückeswagen ab dem 01.12.2010 die GEMA-Gebühren für die Lieder zu Karneval, Ostern, dem Martinstag und Weihnachten in den Kindergärten übernimmt. Um die Stadt von dem damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu entlasten, könnten sich die Kindergärten in der Stadt auf ein Prozedere einigen, wer die GEMA-Meldung stellvertretend für alle Kindergärten entgegennimmt, bei der GEMA einreicht und mit der Stadt abrechnet.

Da 500 Kopien laut BM ca. 56 € kosten, dürfte der jährlich aufzuwendende Betrag durch die Stadt weit unter 500 € liegen. Die UWG-Fraktion schlägt zur Finanzierung vor, dazu die vom Rat gesperrten Mittel für die Integration ausländischer Kinder in den Vereinen zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Klewinghaus

UWG-Fraktion Fraktionsvorsitzender Dieter Klewinghaus Beethovenstr. 8 42499 Hückeswagen
Tel.: 02192-934154 Fax: 02192-934157 e-mail: fraktion@uwg-hueckeswagen.de

Ö 8

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 02.12.2010
Vorlage FB III/1407/2010

TOP	**Betreff** **Antrag der Fraktion B90/Grüne: Maßnahmen zur Stromeinsparung**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt:
Hückeswagen soll die Strommenge, die im Stadtgebiet verbraucht wird, selber mit erneuerbaren Energien erzeugen. Zur Verringerung des Stromverbrauchs sollen Maßnahmen zur Stromeinsparung gefördert werden.

Dazu ermittelt die Stadt Hückeswagen den aktuellen Stromverbrauch aller Hückeswagener Haushalte und Industriebetriebe sowie den Anteil der heute schon im Stadtgebiet erzeugten regenerativen Energiemenge.

Die Stadt Hückeswagen erstellt zum Erreichen dieses Zieles eine Potentialanalyse mit den nötigen Maßnahmen und einem Zeitrahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	17.12.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der Fraktion B90/Grüne wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

noch nicht absehbar

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 01.12.2010

Ö 8

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Hückeswagen
Egbert Sabelek
Friedrichstr.17a
42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 01.12.2010

An
Bürgermeister Uwe Ufer
Schloss
42499 Hückeswagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Uwe Ufer,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt zur nächsten Ratssitzung folgenden Antrag:

Hückeswagen soll die Strommenge, die im Stadtgebiet verbraucht wird, selber mit erneuerbaren Energien erzeugen. Zur Verringerung des Stromverbrauchs sollen Maßnahmen zur Stromeinsparung gefördert werden.

Dazu ermittelt die Stadt Hückeswagen den aktuellen Stromverbrauch aller Hückeswagener Haushalte und Industriebetriebe sowie den Anteil der heute schon im Stadtgebiet erzeugten regenerativen Energiemenge.

Die Stadt Hückeswagen erstellt zum Erreichen dieses Zieles eine Potentialanalyse mit den nötigen Maßnahmen und einem Zeitrahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

Begründung:

Im Jahr 2010 hat die Bundesregierung ein neues Energiekonzept für die Bundesrepublik verabschiedet. Neben einer drastischen Reduktion des klimaschädlichen CO_2 wird dort für das Jahr 2020 ein Anteil von 30 % für die erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch Deutschlands festgelegt. Die Erzeugung dieses Stroms findet aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche und des größeren Angebots an Wind, Wasser, Sonne, etc. größtenteils

auf dem Land und nicht in den Großstädten statt. Mit seinen Windrädern, dem Wasserkraftwerk an der Bevertalsperre und den Solaranlagen auf den Schulen bzw. Sportanlagen geht Hückeswagen bereits mit gutem Beispiel voran.

Nicht nur in Anbetracht der Verknappung und Verteuerung der fossilen Brennstoffe muss die Stadt Ihre Verantwortung in Sachen Klimaschutz und Nachhaltigkeit weiter ausbauen und dafür die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Durch erneuerbare Energien entstehen Arbeitsplätze in unserer Region, kleine und mittelständische Handwerks- und Industriebetriebe werden gefördert und die lokale Landwirtschaft unterstützt. Diese dezentrale Stromerzeugung ist sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll und kann entweder gemeinsam mit der BEW oder durch Konzepte wie Bürgerkraftwerke bzw. Energiegenossenschaften geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

Egbert Sabelek
(Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Hückeswagen)

Ö 9

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Jürgen Mark

Vorlage

Datum: 29.11.2010
Vorlage FB III/1405/2010

TOP	Betreff **Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt, im Vorgriff auf den Wirtschaftsplan 2011 im Erfolgs-/Ergebnisplan bei Konto 525600 – Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH einen Liquiditätszuschuss in Höhe von 100 T€ zur Verfügung zu stellen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	17.12.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß Gesellschaftervereinbarung vom 14.01.2008 hat sich die Stadt Hückeswagen gegenüber der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH bereit erklärt, aus den Überschüssen ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Freizeitbad Hückeswagen“ Unterstützungsleistungen zu erbringen, sofern sie für die Sicherung der Existenz notwendig sind.

In den Jahren 2008, 2009 und 2010 wurden entsprechende Ratsbeschlüsse gefasst, um die Liquiditätszuschüsse auszahlen zu können. (2008 – 200 T€ / 2009 – 225 T€ / 2010 – 250 T€).

Um die Liquidität der Bürgerbad gGmbH im ersten Halbjahr 2011 zu sichern, soll nun zunächst ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 100 T€ bereitgestellt werden. Die Überweisung an die Bürgerbad gGmbH erfolgt aber (je nach Erfordernis) in Teilbeträgen.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Jahresüberschuss 2011.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Liquiditätszuschuss belastet den Jahresgewinn des Eigenbetriebes Freizeitbad und daraus resultierend den an den Haushalt abzuführenden Betrag.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jürgen Mark

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Johannes Meier-Frankenfeld

Vorlage

Datum: 22.11.2010
Vorlage FB III/1348/2010/1

TOP	**Betreff** **Benennung der "Stadtstraße"**

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die neue Stadtstraße in

a) „Wupperallee“,

oder

b) „Alte Ladestraße“,

zu benennen.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Bauen und Verkehr	04.11.2010	öffentlich
Rat	17.12.2010	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Verkehr am 04.11.2010 wurde angeregt, die Bürger an der Straßenbenennung zu beteiligen. Über die Internetseite der Stadt Hückeswagen sollte dem Bürger die Möglichkeit eröffnet werden sich an der Namensfindung zu beteiligen. In der Ratssitzung am 17.12.2010 soll dann über die Neubenennung der Stadtstraße entschieden werden.

Der Ausschuss einigt sich nach ausgiebiger Diskussion einvernehmlich darauf, die Straßenbezeichnungen

- „Wupperallee“ und
- „Alte Ladestraße“

zur Abstimmung ins Netz zu stellen. Eine schriftliche Abstimmung war gleichfalls möglich.

Bis zur Erstellung dieser Vorlage lagen insgesamt 902 Stimmabgaben vor. Für die Straßenbezeichnung „Wupperallee“ stimmten 443 Bürger und für die Straßenbezeichnung „Alte Ladestraße“ 459 Bürger.

Die Verwaltung wird in der Sitzung den aktuellen Abstimmungsstand bekanntgeben, denn bis zum 06.12.2010 kann noch abgestimmt werden.

Mit der Umbenennung sind keine Adress- oder Hausnummernänderungen verbunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufstellung neuer Schilder, die Kosten sind über das Investionsobjekt „Stadtstraße“ gesichert.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Johannes Meier-Frankenfeld

Anlagen:

Übersichtsplan

Ö 10

Anlage zum Tagesordnungspunkt 6
Benennung der Stadtstraße

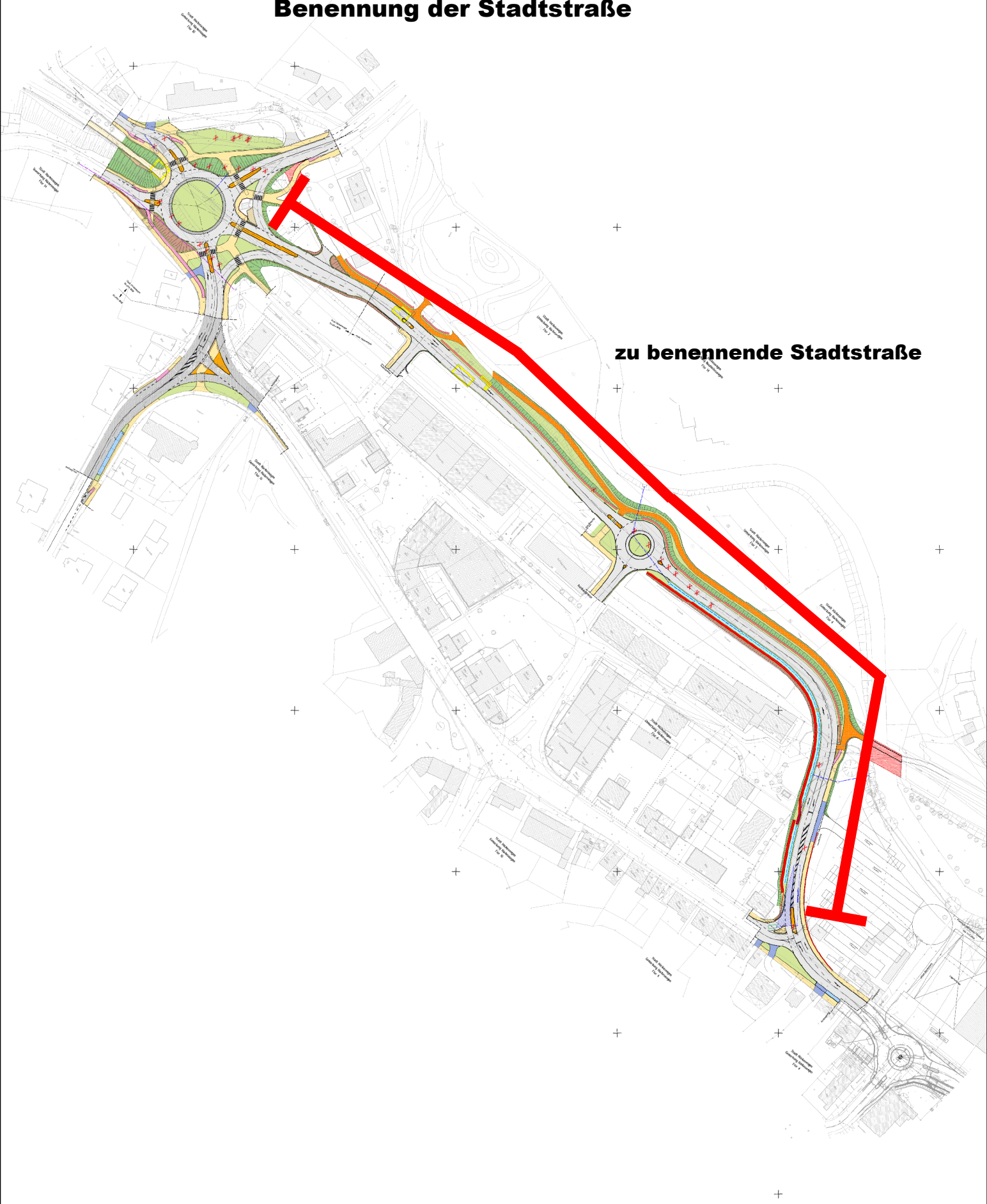

Ö 11

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Andreas Schröder

Vorlage

Datum: 16.11.2010
Vorlage FB III/1402/2010

TOP	**Betreff** **Die städtebaulichen Projekte Hückeswagen - Impulsgeber im Stadterneuerungsprozess**
Beschlussentwurf: Der Rat der Stadt Hückeswagen nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	17.12.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Die Verwaltung trägt vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Andreas Schröder

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung Rat 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 2 Haushaltsplanentwurf 2011
Vorlage FB I/1406/2010 3
TOP Ö 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Erteilung des Bestätigungsv
Vorlage FB I/1396/2010 4
TOP Ö 4 Behandlung des Jahresfehlbetrages 2009
Vorlage FB I/1397/2010 5
TOP Ö 5 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage FB I/1404/2010 6
TOP Ö 6 Hundesteuersatzung
Vorlage FB I/1364/2010 8
Anlage 1: Entwurf Hundesteuersatzung Rat FB I/1364/2010 12
Anlage 2: Hundesteuer umliegender Städte und Gemeinden FB I/1364/2010 17
Anlage 3: Gegenüberstellung Varianten Hundesteuer FB I/1364/2010 18
TOP Ö 7 Antrag der UWG-Fraktion vom 17.11.2010 - Übernahme GEMA Gebühren Kinder
Vorlage RB/1403/2010 19
UWG Antrag GEMA vom 17.11. RB/1403/2010 21
TOP Ö 8 Antrag der Fraktion B90/Grüne: Maßnahmen zur Stromeinsparung
Vorlage FB III/1407/2010 22
Antrag B90 Grüne vom 01.12.2010 FB III/1407/2010 23
TOP Ö 9 Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen
Vorlage FB III/1405/2010 25
TOP Ö 10 Benennung der "Stadtstraße"
Vorlage FB III/1348/2010/1 27
Übersichtsplan Stadtstraße FB III/1348/2010/1 29
TOP Ö 11 Die städtebaulichen Projekte Hückeswagen - Impulsgeber im Stadterneuer
Vorlage FB III/1402/2010 30
Inhaltsverzeichnis 31